OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

K4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606225/9/KPe

Datum:
Linz, 23. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des J G D, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 04.09.2023, GZ: BHLL/923100007327/23, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29.01.2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit im Rubrum näher bezeichnetem Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15.03.2023 aufgefordert worden zu sein, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekannt zu geben, wer das Kraftfahrzeug am (im Schreiben konkret bezeichneten) Tattag zur Tatzeit am Tatort gelenkt habe. Der Bf habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt.

Die belangte Behörde verhängte eine Strafe in Höhe von 80 Euro (8 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe).

Zudem sprach die belangte Behörde aus, dass der Bf 10 Euro an Verfahrenskosten zu bezahlen habe.

I.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 14.09.2023 bestritt der Bf die ihm angelastete Verwaltungsübertretung. Der Bf brachte begründend vor:

„Weil ich keinerlei Verwaltungsübertretungen, schon gar keine den Fantasien der Unterbehörde entsprechend, setzte."

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 20.09.2023 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 29.09.2023) die Beschwerde sowie den zugehörigen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen, vor. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in der Beschwerdesache am 20.12.2023 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Im Rahmen dieser berief sich der (unvertreten erschienene) Bf auf sein Recht gemäß § 32a VStG, einen Verteidiger beizuziehen und beantragte die Gewährung von Verfahrenshilfe.

I.5. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11.01.2024, GZ: LVwG-606225/4/KPe, wurde der Antrag des Bf auf Gewährung von Verfahrenshilfe abgewiesen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in der Beschwerdesache am 29.01.2024 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Bf, ein

Vertreter der belangten Behörde und der Zeuge S teilgenommen haben. Nachdem der Bf erklärt hat, auf die mündliche Verkündung nicht zu verzichten, wurde die Verhandlung nach Unterbrechung fortgesetzt und das Erkenntnis mündlich verkündet. (Der Bf ist nach Unterbrechung zur fortgesetzten mündlichen Verhandlung nicht mehr erschienen.)

I.7. Mit Schreiben vom 16.02.2024, hg eingelangt am 21.02.2024, hat der Bf binnen offener Frist die ungekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Weiters wurde am 29.01.2024 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher der Bf seinen Standpunkt umfassend dargelegt hat und auch der bei der belangten Behörde tätige Sachbearbeiter S als Zeuge einvernommen wurde.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Der Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen X hat am 13.12.2022 um 15:38 Uhr auf der Bundesstraße B 1, StrKm 196,000, Fahrtrichtung Linz, die dort verordnete Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h um 16 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Gunsten des Lenkers abgezogen. Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Kraftfahrzeuges ist die Firma W F e.U. mit Sitz in X.
[Anzeige vom 20.09.2023]

Aufgrund der Lenkererhebung vom 02.03.2023 wurde von der Zulassungsbesitzerin der Bf als Auskunftspflichtiger benannt.
[ausgefülltes Formular „Lenkerauskunft“ vom 09.03.2023, Behördenakt ON 4]

Der Bf wurde mit behördlichem Schreiben vom 15.03.2023 als von der Zulassungsbesitzerin W F e.U. benannter Auskunftspflichtiger aufgefordert, binnen zwei Wochen Auskunft darüber zu erteilen, wer am 13.12.2022, 15:38 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen X in Hörsching, B 1, Strkm 196,000, Fahrtrichtung Linz, gelenkt hat.
[Lenkererhebung vom 15.03.2023, Behördenakt ON 5]

Mit Schreiben vom 23.03.2023 gab der Bf als Lenker Herrn V St, geb. X, Ukraine, bekannt.
[ausgefülltes Formular „Lenkerauskunft“ vom 23.03.2023, Behördenakt ON 6]

Das daraufhin von der belangten Behörde an den bekannt gegebenen Lenker adressierte Schreiben konnte nicht zugestellt werden; die Sendung wurde mit Vermerk „inconnu“ an die belangte Behörde retourniert. Der am Schriftstück von der ausländischen Stelle angebrachte Stempel ist unleserlich - es kann lediglich das Wort „UKRAINA“ entziffert werden.
[retournierter RSb-Brief an V St, Beilage ./1 zur Niederschrift ON 6]

Mittels Verfahrensanordnung vom 02.05.2023 wurde der Bf unter Berufung auf die (nicht näher bezeichnete) höchstgerichtliche Judikatur zur Mitwirkung aufgefordert, indem er binnen einer Frist von zwei Wochen geeignete Beweismittel vorlegt bzw. die von der belangten Behörde angeführten Fragen betreffend den von ihm namhaft gemachten Lenker wahrheitsgemäß beantwortet. Der Bf wurde in einem darauf hingewiesen, dass bei einer Nichtbeantwortung der Aufforderung die belangte Behörde ein Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 einleiten werde.
[Verfahrensanordnung vom 02.05.2023, Behördenakt ON 8]

Der Bf hat mittels E-Mail vom 10.05.2023 die belangte Behörde aufgefordert, binnen 14 Tagen jenes Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes bekannt zu geben, welches im zuletzt genannten Schreiben behauptet wird.
[E-Mail des Bf vom 10.05.2023, Behördenakt ON 9]

Die belangte Behörde hat auf dieses Schreiben nicht reagiert. Der Bf hat die Fragen der belangten Behörde nicht beantwortet und auch keine dienlichen Beweismittel vorgelegt.
[Behördenakt, Aussage des Bf und des Zeugen]

Die belangte Behörde hat weiters von der Abteilung „Sicherheit und Migrationswesen“ die Auskunft erhalten, dass hinsichtlich des bekannt gegebenen Lenkers keine Informationen aufscheinen.
[behördeninterner E-Mail-Verkehr vom 13.07.2023, ON 13 sowie Aussage des Zeugen, Verhandlungsprotokoll Seite 10]

Der Bf weigerte sich auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung, nähere Details zur Person V St bekannt zu gegeben und erklärte (ohne nähere Begründung), die Sicherheit des benannten Lenkers nicht gefährden zu wollen.
[Aussage des Bf, Verhandlungsprotokoll Seite 8]

II.3. Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den widerspruchsfreien Akteninhalt, insbesondere auf jene Beweismittel, die in eckiger Klammer angeführt sind. Zudem hat auch die mündliche Verhandlung keine Zweifel am festgestellten Sachverhalt zu Tage gebracht. Der Bf bestreitet den festgestellten Sachverhalt nicht,

sondern einerseits die von der belangten Behörde daraus abgeleitete Auskunftspflichtverletzung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019, lauten auszugsweise:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[…](2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.
[…]“

III.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verpflichtet die Bezeichnung einer Person, die sich ständig oder überwiegend im Ausland aufhält und deren verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung, aber auch deren Heranziehung zur Mitwirkung im administrativen Ermittlungsverfahren zumindest erheblich erschwert ist, den befragten Zulassungsbesitzer bzw. Auskunftspflichtigen zu einer verstärkten Mitwirkung an dem Verwaltungs(straf)verfahren. Die Behörde kann dann, wenn ihr Versuch, mit der als Lenker bezeichneten Person in Kontakt zu treten, scheitert, den Zulassungsbesitzer bzw. Auskunftspflichtigen dazu verhalten, zumindest die Existenz dieser Person und deren Aufenthalt in Österreich zum fraglichen Zeitpunkt glaubhaft zu machen. Verweigert der Zulassungsbesitzer bzw. Auskunftspflichtige grundlos, die Glaubhaftmachung im oben genannten Sinn zu versuchen, wird die Behörde in der Regel berechtigt sein, die Angabe eines im Ausland befindlichen Lenkers als unrichtig zu qualifizieren. (VwGH 23.01.2009, 2008/02/0030).

III.3. Nachdem der Bf einen im Ausland aufhältigen Lenker bekannt gegeben hat, aber bezüglich Verfahrensanordnung zur Bekanntgabe näherer Umstände hinsichtlich des genannten ausländischen Lenkers keine näheren Angaben entsprechend den gestellten Fragen an die Behörde gemacht hat, war die belangte Behörde im Sinne der zuvor dargelegten Judikatur berechtigt, die erteilte Auskunft als unrichtig zu qualifizieren.

Weil der Bf auch vor Gericht keine Angaben machte, die es ermöglichen würden, die Auskunftserteilung auf Richtigkeit zu prüfen, kann der Ansicht der belangten Behörde auch nicht entgegnet werden.

Dem Bf ist beizupflichten, dass in der Ukraine, insbesondere in Mariupol, Kriegszustand herrscht, der Zustellungen erschwert oder gar verunmöglicht. Umso mehr wäre der Bf verpflichtet gewesen, an der Verifizierung seiner Angaben im Rahmen der Lenkerauskunft mitzuwirken.

Da der Bf im Rahmen der Auskunftserteilung an der Verifizierung seiner Angaben nicht mitgewirkt hat, ist er der gesetzlichen Verpflichtung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 nicht nachgekommen und hat damit das Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG 1967 in objektiver Hinsicht verwirklicht.

III.4. Das Vorbringen des Bf, wonach die Übergabe des gegenständlichen Fahrzeuges an den von ihm benannten Lenker im Ausland erfolgt sei, ist für die Beurteilung der Rechtssache nicht von Belang, zumal dies kein notwendiges Tatbestandselement der hier gegenständlichen Übertretung ist. (Im Übrigen vgl. zum Schutzzweck des § 103 Abs. 2 KFG 1967 auch VwGH 28.03.2002, 2002/02/0168.)

Ebenso unbeachtlich ist der Einwand des Bf, wonach er für die Auskunftserteilung in der „W F e.U.“ nicht zuständig sei, weil es sich dabei um ein Einzelunternehmen handle und er nicht Gesellschafter sei. Der Bf übersieht in diesem Zusammenhang, dass ihm die Tat nicht als Zulassungsbesitzer, sondern als vom Zulassungsbesitzer benannter Auskunftspflichtiger vorgeworfen wird. Die vom Zulassungsbesitzer genannte Auskunftsperson ist zur Beantwortung der Anfrage gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 verpflichtet (vgl. VwGH 13.05.2019, Ra 2018/02/0204). Dass der Bf die Auskunft nicht erteilen kann, behauptet aber im gegenständlichen Fall selbst der Bf nicht.

III.5. Ob die Auskunft nicht, unrichtig oder nur unvollständig erteilt wird, ist für die Tatanlastung nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gleichgültig (VwGH 04.05.2015, Ra 2015/02/0069).

III.6. Tatort der Verweigerung (der unrichtigen Erteilung) der Auskunft nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist der Sitz der belangten Behörde (vgl. VwGH verst Sen

31.01. 1996, 93/03/0156 ZVR 1996/74; 15.09.1995, 95/17/0211; 17.10.2018, Ra 2017/02/026). Damit gehen auch die Ausführungen des Bf, er habe sich zur angegebenen Tatzeit nicht am Tatort, sondern im Ausland befunden, ins Leere.

III.7. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf bestreitet, die Verwaltungsübertretung begangen zu haben und beharrt dabei unnachgiebig auf seinem Standpunkt, die geforderte Auskunft nicht (im von der belangten Behörde geforderten Umfang) erteilen zu müssen.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch das Vorbringen des Bf, wonach es in der Ukraine kein funktionierendes Meldewesen gebe und aufgrund der chaotischen Zustände eine ordnungsgemäße Zustellung in Mariupol nicht möglich sei. Der Bf rechnet ganz offenkundig damit, dass die belangte Behörde aufgrund seiner erteilten Auskunft weder mit dem benannten Lenker in Kontakt treten, noch die Richtigkeit der Lenkerauskunft prüfen kann. Dennoch und trotz ausdrücklichen Hinweises auf die Rechtsfolgen durch die belangte Behörde weigerte sich der Bf, Informationen zu erteilen, die eine Überprüfung der von ihm erteilten Auskunft möglich gemacht hätten.

Der Bf hat daher den von ihm verwirklichten objektiven Tatbestand auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

III.8. Zur Strafbemessung:

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem Einkommen in Höhe von 900 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus und wertete vier einschlägige Verwaltungsvorstrafen sowie dessen Vorsatz straferschwerend. Ange-

sichts der Tatsache, dass die belangte Behörde einen Betrag in Höhe von 80 Euro, also lediglich nicht einmal 1 % der möglichen Höchststrafe (10.000 Euro) verhängt hat und zumindest vier einschlägige Verwaltungsvorstrafen vorliegen, vermag das Verwaltungsgericht in der Bemessung der Geldstrafe keine Rechtswidrigkeit zu erkennen, zumal die verhängte Geldstrafe selbst bei niedrigstem Einkommen oder Einkommenslosigkeit tat- und schuldangemessen wäre. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Bf im verwaltungsgerichtlichen Verfahren das Bestehen einer Sorgepflicht angegeben hat.

Der Gesetzgeber hat mit der hohen Maximalstrafdrohung und weil er die vorliegende Bestimmung in Verfassungsrang erhoben hat zum Ausdruck gebracht, dass Verstößen gegen § 103 Abs. 2 KFG 1967 ein hoher Unrechtsgehalt innewohnt. Es besteht ein hohes gesellschaftliches Interesse daran, Personen, die Verkehrsverstöße begehen, zur Verantwortung ziehen zu können. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist daher hoch und ist die Intensität seiner Beeinträchtigung auch beträchtlich, zumal der Bf mit seinem Verhalten eine Verfolgung des Täters behindert. Besonders aus spezialpräventiver Sicht vermag das erkennende Gericht keine Mängel in der Bemessung der verhängten Strafe zu erkennen. Angesichts des hohen Unrechtsgehaltes und der Bedeutung des verletzten Rechtsgutes, kommt eine Ermahnung nicht in Betracht.

III.9. Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, mindestens aber 10 Euro, aufzuerlegen.

IV. Zu den sonstigen Anträgen:

Den Befangenheitsantrag des Bf sieht das Gericht als unbegründet. Alleine die Tatsache, dass der Verfahrenshilfeantrag (rechtlich begründet) abgewiesen wurde, stellt keine Befangenheit dar. Der mutwillige und unbegründete Antrag auf Vorlage eines Alko- und Drogentests des Richters ist ohnehin unzulässig.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner